

Benutzungsordnung des Jugendplatzes des Amtes Süderbrarup

1. Präambel

Der Jugendplatz des Amtes Süderbrarup ist ein sozialpädagogisch ausgerichteter öffentlicher Raum, der insbesondere Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen sicheren Ort zur Freizeitgestaltung, Teilhabe und Entwicklung bietet.

Die Nutzung des Jugendplatzes erfolgt im Rahmen der Erfüllung der von den Gemeinden an das Amt übertragenen Aufgabe der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 5 Abs. 1 Nr. 8 AO SH in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GO SH. Die operative Umsetzung obliegt dem Fachbereich Kinder und Jugendliche des Amtes Süderbrarup.

Damit der Jugendplatz seiner Funktion gerecht werden kann, bedarf es klarer Verantwortlichkeiten, verbindlicher Regeln und einer abgestimmten Koordination.

2. Trägerverantwortung und Weisungsbefugnis

Der Fachbereich Kinder und Jugendliche des Amtes Süderbrarup trägt die Verantwortung für die Organisation, die pädagogische Ausgestaltung und die praktische Nutzung des Jugendplatzes.

Da die von diesem Fachbereich entsandten Mitarbeitenden der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) den Platz regelmäßig im direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen sowie in Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags nutzen, obliegt ihnen während des pädagogischen Betriebes die situative Steuerung und Koordination des Platzgeschehens.

Um einen sicheren, verlässlichen und am Kindeswohl orientierten Betrieb zu gewährleisten, orientiert sich die Nutzung des Platzes an den Einschätzungen, Empfehlungen und Entscheidungen der pädagogischen Fachkräfte vor Ort. Diese tragen die Verantwortung für die Aufsicht im Rahmen der OKJA und stimmen sich bei Bedarf mit der Verwaltung ab.

Der Jugendplatz wird im Rahmen der OKJA pädagogisch begleitet und koordiniert. Die Gesamtverantwortung für Organisation, Nutzung und Abstimmung liegt bei der Leitung der OKJA.

Andere Akteurinnen und Akteure können den Platz grundsätzlich ebenfalls nutzen. Die Nutzung während der pädagogischen Betriebszeit bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Leitung der OKJA. Dies dient der Sicherstellung einer pädagogisch sinnvollen, störungsfreien und sicheren Nutzung sowie einer koordinierten Belegung des Platzes.

Eine unkoordinierte Nutzung durch externe Gruppen, Vereine oder Einzelpersonen würde diesem Auftrag widersprechen und birgt Risiken hinsichtlich Aufsichtspflicht, Haftung, Sicherheit und Kindeswohl und ist daher nicht ohne schriftliche Zustimmung zulässig.

3. Zielsetzung und pädagogischer Rahmen

Der Jugendplatz...

- dient der Förderung sozialer und personaler Kompetenzen,
- soll Begegnung und Teilhabe ermöglichen,
- ist ein geschützter Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche,
- wird durch pädagogische Fachkräfte gestaltet und begleitet.

4. Aufsicht und Sicherheit

1. Die Mitarbeiter des OKJA führen im Rahmen der offenen Arbeit die pädagogische Aufsicht und sorgen für:
 - Einhaltung der Regeln,
 - Konfliktmanagement,
 - Sicherheit auf dem Platz,
 - Notfallmanagement,
 - Umgang mit Gefahrensituationen.
2. Jede Fremdnutzung setzt voraus, dass:
 - die Aufsichtspflicht eindeutig geregelt ist,
 - keine Gefährdung anderer Besucher entsteht,
 - der pädagogische Rahmen gewahrt bleibt,
 - die Nutzung dem Zweck des Jugendplatzes nicht widerspricht,
 - die OKJA im Konfliktfall jederzeit eingreifen kann.

Andere Akteure übernehmen während ihrer Nutzung die volle Aufsichtspflicht – unter Beachtung der Vorgaben der Mitarbeiter der OKJA.

6. Platzregeln

1. Die Weisungen der Mitarbeitenden der OKJA sind verpflichtend.
2. Der Platz unterliegt dem Jugendschutzgesetz und seinen Richtlinien.
3. Keine mutwilligen Beschädigungen der Ausstattung.
4. Rücksichtsvoller Umgang miteinander und mit dem Gelände.
5. Fahrzeuge (E-Scooter, Bikes etc.) nur in ausgewiesenen Bereichen.
6. Gefährliche Handlungen oder riskante Kletteraktionen sind untersagt.
7. Müll ist in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
8. Tiere dürfen den Platz nur an der Leine betreten.
9. Verstöße können zum Ausschluss führen – temporär oder dauerhaft.
10. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des OKJA entscheiden im Einzelfall über weitere Maßnahmen.

7. Hausrecht

Das Amt Süderbrarup überträgt der OKJA das operative Hausrecht für den Jugendplatz. Dieses umfasst:

- Durchsetzung von Regeln
- Platzverweise
- Nutzungseinschränkungen
- Schließung des Platzes bei Gefahr oder Störung

Somit ist sichergestellt, dass Entscheidungen direkt, wirksam und situationsgerecht getroffen werden können.

8. Kommunikation und Information

Alle relevanten Akteure (Vereine, Schulen, Träger, Initiativen, Bürgerinnen und Bürger) werden über die Regeln informiert.

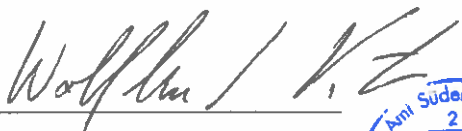
Die Regeln werden:

- am Platz sichtbar ausgehängt,
- digital auf der Website des Amtes veröffentlicht,
- im Rahmen von Kooperationen verbindlich vermittelt.

Kontaktaten Verantwortliche/r OKJA: jugendpflege@amt-suederbrarup.de

Mobil: 0162-2401896

Süderbrarup, den **31. Juli 2026**


 Wolfhard Kutz (Amtsvorsteher)

